

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 05.02.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3	Bezeichnung der Vorlage: Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" - Aufwertung des Spielplatzes Stadtpark im Stadtzentrum		Datum: 09.02.2016
Vorlage-Nr: VO/3457/16			Bürgermeister: gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	16.02.2016	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	

Sachverhalt:

a) Wegberger Beitrag: „Wegberg schafft spielend Begegnung“

Unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen. Mehr als 800.000 Flüchtlinge haben alleine im Jahre 2015 Schutz vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung gesucht und in Deutschland gefunden. Wir haben aktuell die große Herausforderung, diese Menschen willkommen zu heißen und ihnen Obdach zu geben. Langfristig hat unsere Gesellschaft die noch viel größere Aufgabe, diese Menschen zu integrieren. Integration findet in unseren Kommunen statt. Dort, wo sich Menschen begegnen; miteinander leben. Das Land NRW unterstützt die Kommunen hierbei auf vielfältige Weise.

Die Stadt Wegberg erfüllt als Mittelzentrum mit rund 29.000 Einwohnern bei der Flüchtlingszuwanderung eine besondere Funktion. Im September 2015 nahm das Land NRW in der ehemaligen „Militärsiedlung Wegberg - Petersholz“ eine zentrale Unterbringungseinrichtung in Betrieb. Hier leben zurzeit rund 120 Menschen; insbesondere Familien. Als langfristige Belegung plant das Land eine Unterbringung von 1.200 Menschen. Ferner leben dort rund 75 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die dort durch das Kreisjugendamt Heinsberg untergebracht werden. In städtischen Einrichtungen leben zurzeit 270 asylsuchende Menschen. Insgesamt leben auf dem Stadtgebiet damit aktuell rund 390 Menschen, die Asyl begehren. Die Wegberger Bevölkerung ist weltoffen. Das ehrenamtliche Engagement in Wegberg ist überwältigend. In drei Initiativen schaffen ca. 200 Engagierte im wahrsten Sinne des Wortes eine Willkommenskultur. Wegberg möchte nun in einem weiteren Schritt diese Willkommenskultur zu einer Begegnungskultur entwickeln. Hierzu plant die Stadt Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens aller Menschen und bewirbt sich daher im Rahmen des Sonderprogrammes des Landes NRW mit der Maßnahme „Wegberg schafft spielend Begegnung“.

Projektbeschreibung:

Wegberg schafft spielend Begegnung. Die einfachste Sprache weltweit ist Spielen. Spielen schafft Kontakte und lässt Freundschaften entstehen. Kinder bauen Ihre Beziehungen im

Spiel auf, auch wenn sie die Sprache nicht verstehen. Hiervon profitieren die Eltern. Kulturen gehen so unvoreingenommen aufeinander zu. Wegberg schafft Raum zum Spielen und zur Begegnung. Die Stadt möchte durch die Aufwertung eines Spielplatzes im Stadtzentrum ein niedrighschwelliges Angebot zur Begegnung anbieten.

Städtebauliche Einbindung:

Die Aufwertung des Stadtzentrums ist erklärtes Ziel der Stadtentwicklung Wegbergs. Daher hat die Stadt als ersten Baustein bereits vor Jahren einen erfolgreichen Stadtmarketingprozess begonnen. Die Stadt hat schon zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt führen.

Als weiterer Baustein zur Aufwertung des Stadtzentrums ist eine Inwertsetzung der vorhandenen städtischen Grünflächen vorgesehen. Der Stadtpark und der Alte Friedhof sind aus stadtgestalterischen Gesichtspunkten prägend für die Innenstadt und wichtig als wohnungsnahe Ruhezone für die innerstädtische Wohnbevölkerung.

Mit dem demographischen Wandel geht eine erhöhte Nachfrage für innenstadtnahe und seniorengerechte Wohnungen einher. Zugleich wird es für die alternde Bevölkerung immer schwieriger, ihr Haus und den Garten zu unterhalten. Zielsetzung ist es daher, im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“, entsprechende Wohnprojekte zu fördern. Daneben benötigt diese Altersgruppe angstfreie Grünbereiche, in denen sie sich gerne aufhält und am gesellschaftlichen Leben teilnimmt – denn öffentliche Grünflächen stellen dann oft einen Ersatz für den ehemaligen Garten dar. Gleichzeitig bieten sich diese Bereiche als Orte der Begegnung an.

Für die stadtentwicklungspolitischen Leitvorstellungen des Flächennutzungsplanes ist die Inwertsetzung von Stadtgrün von besonderer Bedeutung. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist weiterhin eine Stärkung der Innenstadt durch eine geeignete Zuweisung von Wohnbauflächen in Fuß- und Radwegeentfernung beabsichtigt. Für eine nachfrageorientierte Entwicklung der Innenstadt ist, neben ausreichendem Einzelhandelsbesatz und sozialer Infrastruktur, eine familienfreundliche Wohnumfeldgestaltung durch attraktive Grünbereiche notwendig.

Gut gestaltete Grünbereiche sind Magnete für Bürgerschaft und auswärtige Besucherinnen und Besucher. Eine attraktive Gestaltung belebt die Innenstadt und schafft eine Verknüpfung mit den „verborgenen Schätzen“ Stadtpark und Alter Friedhof. Eine günstige Voraussetzung dazu bildet die Lage zu den innerstädtischen Einkaufsbereichen. Der Alte Friedhof grenzt unmittelbar an die Bahnhofstraße; der Stadtpark ist durch attraktive Passagen mit der Fußgängerzone verbunden.

Die Stadt Wegberg hat deshalb seit 2008 das integrierte „Grünkonzept Innenstadt“ entwickelt. Es ist Maßstab für die weitere städtebauliche Entwicklung des in Rede stehenden Bereiches. Ein erster Baustein konnte im Rahmen der „Naturparkschau 2012 - Wandervolle Wasserwelt“ bereits realisiert werden. Die Schaffung des „Wassererlebnisbereiches Schwalm“ rückte den stadtbildprägenden Fluss wieder ins Blickfeld. Ohne herkömmliche Spielgeräte wurde der Wasserlauf selbst zum Spielplatz. Baumstämme, Findlinge und Trittsteine laden zum Erkunden und Verweilen ein. Die Gestaltung ermöglicht den Zugang zum Wasser und fördert das Erleben dieses Elementes innerhalb der Natur für alle Altersgruppen.

Als nächsten Baustein beabsichtigt die Stadt Wegberg, die vorhandene Spielplatzfläche im Stadtpark als Fortsetzung des Wassererlebnisbereiches in die Gestaltung einzubinden. Die

Stadt beabsichtigt, Sträucher und Bäume zum Schwalmufer auszulichten und veraltete Spielgeräte zu entfernen. Als zentrales neues Spielelement könnte die durch die ehemalige Rollschuhbahn gefasste Fläche einen Seilnetzturm erhalten. Generationsübergreifende Spielgeräte für Jung und Alt öffnen die Spielfläche für alle Altersschichten und schaffen Raum für Begegnung.

Neue Wegeführungen zu den vorhandenen Passagen zur Hauptstraße können darüber hinaus langfristig die fußläufige Vernetzung zur Innenstadt stärken und somit zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen.

Konkrete Umsetzung:

Die Begleitung der Planungs- und Umsetzungsphase durch bürgerschaftliches Engagement ist für eine Akzeptanz und Wertschätzung der neu gestalteten Spielplatzfläche zwingend erforderlich. Wegberg will Raum für „interkulturelles Spielen“ schaffen und beispielsweise erfahren, welche Spiele die Kinder in anderen Kulturkreisen spielen. Um ein großes Netzwerk zu knüpfen, hat die Stadt Wegberg im Rahmen ihres Quartiersmanagements auch ein entsprechendes Raumangebot vor Ort eingeplant. So könnte ein Begegnungsraum die Möglichkeit geben, Erfrischungen und Stärkungen zu erwerben. Hierbei greift das Quartiersmanagement auf die ehrenamtlichen Strukturen zurück und möchte den Betrieb nach einer Anlaufphase, durch investitionsbegleitende Maßnahmen flankiert, in deren Hände geben.

Durch die vorgestellte Maßnahme möchte die Stadt Wegberg das Ankommen und Leben in unserer Gesellschaft fördern. Die Verortung der Spielplatzfläche im Zentrum der Stadt ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Sie soll in zentraler Lage ein Kommunikationsbereich für alle Generationen und Kulturen sein.

Mit der Unterstützung des Landes durch sein Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ wird die Stadt Wegberg in der Lage sein, das Projekt auch umzusetzen.

b) Zeitrahmen / Zeitschiene

Die Fördermöglichkeiten nach dem Sonderprogramm sind in dem beigefügten Projektauftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellt (siehe Anlage). Weitere Informationen sind in einer Unterlage der Bezirksregierung Köln dargestellt (siehe Anlage).

Der Fördersatz für die Stadt Wegberg beträgt 70 %. Hierin ist ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten für finanzschwache Kommunen eingerechnet. Somit verbleibe ein Eigenanteil von 30 %.

Für die geplante Umsetzung besteht ein enger Zeitrahmen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.02.2016 möchte die Verwaltung die vorgeschlagene Maßnahme näher vorstellen und die entstehenden Kosten erläutern. Für die Sitzung fertigt sie eine entsprechende Ergänzungsvorlage an, so dass die hier vorliegende Beratungsvorlage lediglich einen reinen Kenntnisnahmebeschluss vorsieht.

Fristende zur Einreichung des Projektantrages bei der Bezirksregierung Köln ist der 19.02.2016. Die Verwaltung muss den Beschluss des Stadtrates dem Antrag beifügen. Sie kann diesen bis spätestens zum 11.03.2016 nachreichen. Die nächste Ratssitzung findet planmäßig am 01.03.2016 statt.

Der Antrag muss u.a. die Erklärung enthalten, dass keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.

Für März ist eine Jury-Sitzung sowie die Bekanntgabe der Förderentscheidung durch das Ministerium vorgesehen. Anschließend wird mit einem kurzfristigen Erlass der Zuwendungsbescheide durch die Bezirksregierungen gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die dargestellten Möglichkeiten einer Förderung nach dem Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ sowie die Ausführungen der Verwaltung zur geplanten Maßnahme „Sanierung und Erweiterung des Spielplatzes im Stadtpark“ zur Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des zuletzt beschlossenen Haushaltes 2015 sind für die o.g. Maßnahme keine Mittel veranschlagt. Dementsprechend sind auch keine hieraus entstehenden Folgeaufwendungen berücksichtigt.

Anlage/n:

Projektaufruf
Information der Bezirksregierung Köln

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
gez. Esser Stabsstelle
 Quartiersentwicklung

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Techn. Beigeordn. gez. Stock (i. V.)
FB 301, gez. Heilwagen
FB 303, gez. Schreurs
FB 202, gez. Zybell (i. V.)
gez. Stadtkämmerin Kühlen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

PROJEKTAUFRUF

zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen sind aufgerufen, den zuständigen Bezirksregierungen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bis zum **19. Februar 2016** Projektvorschläge zu unterbreiten.

I.

Deutschland steht vor einer der größten Herausforderungen in seiner Geschichte. Es ist zum Ziel von Schutzsuchenden vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung geworden. 2015 werden mehr als 800.000 Flüchtlinge zu uns kommen.

Es geht um Ankommen und Leben in einer Gesellschaft, die ihre Neubürgerinnen und Neubürger nicht an die Ränder der großen Städte drängen darf. Es geht um Rücksichtnahme auf Menschen, die zunächst vielleicht andere Bedürfnisse und Vorstellungen vom Leben und Arbeiten in unserer Gesellschaft haben und denen die Zivilgesellschaft und der Staat Hilfe und Unterstützung angedeihen lässt. Es geht um den sozialen Frieden.

Der Zuzug von Flüchtlingen ist auch eine Chance für Nordrhein-Westfalen. Vielfalt belebt unsere Kultur und die Entwicklung von Städten und Gemeinden.

Integration von Flüchtlingen findet vor Ort statt. In Orten, die Heimat werden.

II.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 16. Oktober 2015 haben Bund und Länder schnell auf die völlig veränderte Situation des Herbstes 2015 bei der Flüchtlingsaufnahme und damit der Zuwanderung von Menschen reagiert. Erleichterungen im Bauplanungsrecht und den technischen Anforderungen bei Flüchtlingsunterkünften sind schnelle Antworten für Problemlagen, auf die sich Nordrhein-Westfalen und die Kommunen nicht vorbereiten konnten.

Bei der Entwicklung von preiswertem Wohnraum für bedürftige Bevölkerungsgruppen und für anerkannte Flüchtlinge ist auf eine städtebauliche und funktionale Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen, sowie auf eine ausgewogene Bewohnerstruktur hinsichtlich Einkommensstärke und Herkunft zu achten. Gemeinsam sollte es gelingen, durch den Zuzug von Flüchtlingen auch neue Impulse für die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Quartiere zu setzen, so dass im Ergebnis alle Bewohner davon profitieren.

Dabei tragen in erheblichem Umfang zur Verbesserung und Sicherung des sozialen Zusammenhalts und Integration die bewährten Instrumente der städtebaulichen Erneuerung bei, u.a. durch die Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes, sowie die Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Begegnung, Bildung und Kultur.

Die Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen verläuft mit einer großen Dynamik.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ stellt das Land eine schnelle Hilfe in Höhe von 72 Mio. € bereit.

Ziel ist es, aufgrund der bestehenden förderrechtlichen Strukturen in der Städtebauförderung das Sonderprogramm zügig und entsprechend der jeweiligen Problemlage vor Ort flexibel umzusetzen.

Die Mittel stehen – vorbehaltlich des Haushaltes 2016 - in drei Jahresraten

2016 =	48,0 Mio. €
2017 =	20,6 Mio. €
2018 =	3,4 Mio. €

zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig zugewiesen werden. Die Investitionszuschüsse sollen insbesondere zur Verbesserung des Zusammenlebens aller im Quartier lebenden Menschen in baulich investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge gelenkt werden.

Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 an die Kommune bewilligt.

III.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können sowohl investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge wie auch investitionsbegleitende Maßnahmen.

Die Kommune hat den städtebaulichen Bezug darzulegen. Dieser kann darin bestehen, dass sich das vorgeschlagene Projekt in eine städtische Gesamtstrategie bzw. ein integriertes Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbare Planungen einfügt. Der Nachweis kann erfolgen über

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

Die Förderung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen ist zulässig.

Die Projekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden sein und deshalb für die Öffentlichkeit/der Allgemeinheit zugänglich sein. Dazu zählt insbesondere die Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und sozial Schwächeren.

Dabei ist darzulegen, inwieweit

- der Standort der beantragten baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist (Nähe zu bestehenden Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Erreichbarkeit des Standortes, vorhandener Wohnraum sowie ggf. geplanter Wohnungsneubau und Wohnungsumbau für Flüchtlinge),
- bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

1. Investive Maßnahmen in der Daseinsvorsorge

Förderfähig sind **investive Ausgaben** für Quartiersanlagen- und Einrichtungen. Dazu gehört insbesondere der Umbau von Wohn- und Nichtwohngebäuden für Zwecke

- der Bildung (z.B. Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Schulen, Einrichtungen der Weiterbildung, Büchereien),
- der Freizeit (z.B. Jugend-, Familien- und Seniorentreffs, Sportstätten, insbesondere Turnhallen, Begegnungsstätten) und
- der Kultur (z.B. Musikschulen, Ausstellungsräume).

Die Gebäude müssen entweder in kommunaler Trägerschaft (Gemeinde, gemeindliche Ausgliederungen), in Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände oder in privater Trägerschaft (Vereine, Stiftungen) stehen. In den Fällen, in denen geeignete Bestandsgebäude nicht zur Verfügung stehen, kann auch ein Neubau gefördert werden.

Für die investiven Ausgaben sind zunächst 80 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

2. Investitionsbegleitende Maßnahmen

Stadtteile werden sich durch den Zuzug und die Integration von Flüchtlingen verändern. Das bestehende soziokulturelle Leben und Miteinander steht durch die zahlreichen Zuwanderungen vor großen Herausforderungen. Das klassische Quartiersmanagement ist ein Instrument der Stadtentwicklung. Gerade gewachsene Stadtteile erleben durch den Zuzug von Flüchtlingen starke Umschwünge in der Bevölkerungsstruktur. Die unterschiedlichen

Akteure sind Menschen aus der lokalen Politik, der Verwaltung, den Vereinen, Institutionen oder Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils und die neuankommenden Flüchtlinge. Die notwendige baulich investive Ergänzung der sozialen Infrastruktur bedarf deshalb einer Begleitung durch qualifiziertes Personal. Die vorhandenen Ressourcen müssen gebündelt und unterstützt werden, um den neuen Ansprüchen zu entsprechen. Dabei gilt es, das Ehrenamt zu unterstützen und das bürgerschaftliche Engagement auf örtlicher Ebene zu fördern. Die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Förderfähig sind **Ausgaben** für die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement. Dazu gehören die Ausgaben für die zeitlich befristete Einstellung zusätzlichen Personals bzw. entsprechende Ausgaben für die Beauftragung externer Dienstleister in folgenden Bereichen:

- Installation eines Stadtteilmanagements, das mit Priorität die Koordination und den Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen begleiten soll,
- Einrichtung von Stadtteilbüros,
- Bildung von Stadtteilbeiräten,
- Ausstattung der Stadtteilbüros mit kleinen Verfügungsfonds und
- Organisation des Ehrenamtes/des bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren.

Wünschenswert ist eine Kombination von investiven und investitionsbegleitenden Maßnahmen.

Der Förderausschluss von Nr. 5.3 Abs. 2 a Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird für eine befristete zusätzliche Einstellung kommunalen Personals ausgesetzt. Für die o.g. Ausgaben sind zunächst 20 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

Ändert sich der Zuwendungszweck durch Verringerung der Ausgaben für geförderte Maßnahmen, können die Mittel für andere förderfähige Zwecke eingesetzt werden. Die Pflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 1.1

ANBest G (Verwendung der Fördermittel nur für denwendungszweck) sind erfüllt, wenn eine diesbezügliche Mitteilung (Nr. 5.2 ANBest G) übermittelt wird und die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb einer Woche der Verwendung der Mittel für einen neuenwendungszweck widersprochen hat.

Im Interesse der beschleunigten Umsetzung des Sonderprogramms wird auf eine umfangreiche baufachliche Vorbereitung des Förderantrags verzichtet. Deshalb sind im Antrags- und Bewilligungsverfahren nachfolgend aufgeführte Unterlagen **nicht** beizufügen:

- Bau- und/oder Raumprogramm,
- vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan,
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind,
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Bauzeitplan,
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- eine Erläuterung, in welchem Umfang die Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist (Kennziffer: Anteil der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl),
- eine Projektbeschreibung incl. Lageplan oder Lagebeschreibung (Adresse) des Projektstandortes,
- Erläuterung des städtebaulichen Bezugs, bei städtebaulichen Einzelvorhaben gesonderte Begründung,

- eine Beschreibung der beabsichtigten investitionsbegleitenden Maßnahmen,
- eine Kostenschätzung nach Kostenkennwerten.

IV.

Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden. Sie können, soweit kein öffentlicher Auftrag an gemeindliche Ausgliederungen oder Dritte erfolgt, die Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Private (Vereine, Stiftungen) weiterleiten. Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich gelten die Beschleunigungs- und Flexibilisierungsbestimmungen im Zuwendungsverfahren nicht.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht und die Maßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen ist.

Der Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss ist dem Antrag beizufügen. Er kann bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht werden.

V.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (vgl. Festsetzung IT.NRW vom 16.09.2015) gewährt. Dabei können auch finanzschwache Kommunen in besonderer Weise von dem Sonderprogramm profitieren. Auf den kommunalen Mitfinanzierungsanteil von 10 Prozentpunkten kann auch im Falle der Weiterleitung nicht verzichtet werden.

VI.

Auswahl der Projekte

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- Betroffenheit der Kommune von Flüchtlingszuwanderung,

- begründeter Beitrag zur sozialen Integration,
- Partizipation aller im Quartier lebenden Menschen,
- Machbarkeit und zügige Umsetzung des Projekts innerhalb des Förderrahmens,
- nachhaltige Aufwertung/Entwicklung des Quartiers.

VII.

Weiteres Verfahren

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 Städtebau.

19. Februar 2016	Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen
11. März 2016	Fristende für die Vorlage des Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses
März 2016	Jury-Sitzung und Bekanntgabe der Förderentscheidung durch das MBWSV
anschließend	kurzfristiger Erlass der Zuwendungsbescheide durch die Bezirks-regierungen

Ansprechpartner:

1. Bezirksregierung, Dezernat 35

59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster

2. Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen

Michael Bernhart, Telefon 0211 / 38 43 5230
Sabine Nakelski, Telefon 0211/ 38 43 5206



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Städtebauförderung - Sonderprogramm

„Hilfen im Städtebau zur Integration von Flüchtlingen“



Ziel

Unterkünfte allein reichen nicht. Deshalb:

***Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung
der Folgen der Flüchtlingsunterbringung***

... möglichst unbürokratisch

... als Ergänzung bestehender Angebote



Fördergegenstand

investiv (Schwerpunkt):

- Umbau, Erweiterung oder Neubau von öffentlichen
 - Bildungseinrichtungen
 - kulturellen Einrichtungen
 - Sport- und Freizeitanlagen

nicht erfasst: Flüchtlingsunterkünfte

→ hierzu bspw. „RL FLÜ“ Wohnraumförderung
(Bauministerium: www.mbwsv.nrw.de)



Fördergegenstand

Beispiele:

- Erweiterung einer Kita um eine Gruppe
- Errichtung einer Freizeitanlage neben einem Flüchtlingsheim
- Umbau bestehender Räumlichkeiten als Familienzentrum mit Integrationsangeboten

sowie investitionsbegleitende Maßnahmen:

- Quartiersmanagement („Kümmerer“)
Ziel: Integration in die Gesellschaft, Organisation des Ehrenamtes



Eckpunkte

- einmaliger Aufruf
 - 72 Mio. € Landesmittel
... Haushaltsjahre 2016 - 2018
 - um 10 % erhöhter Fördersatz
-
- Zuwendungsempfänger sind Kommunen
(ggf. Weiterleitung)



Unterschiede zur (klassischen) Städtebauförderung

- Förderung von Einzelmaßnahmen
- reduzierte Antragsunterlagen, und zwar:

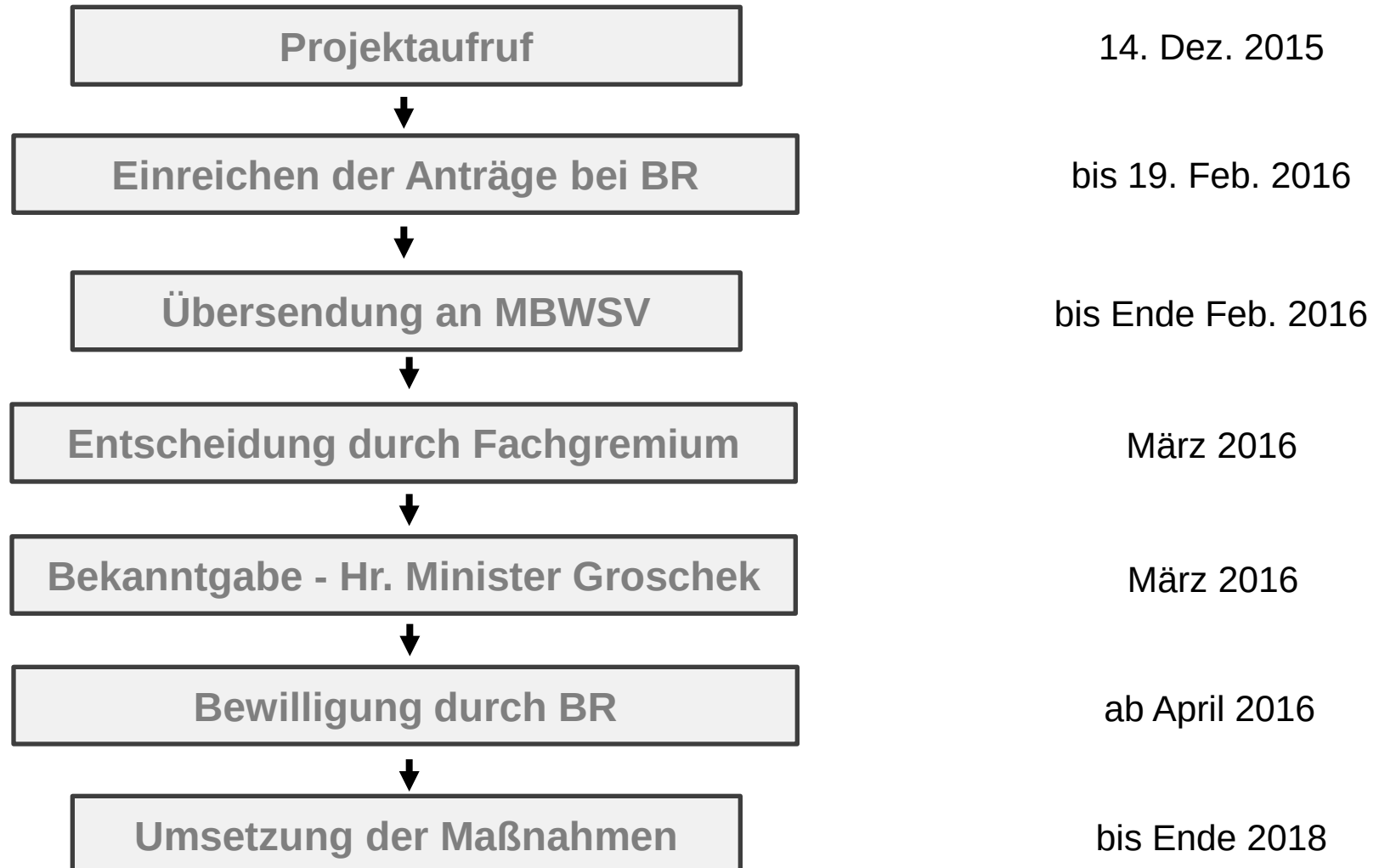
- Beschreibung der komm. Flüchtlingssituation
- Projektbeschreibung inkl. Lageplan
- Erläuterung des städtebaulichen Bezugs und der bauplanungsrechtlichen Situation
- Kostenschätzung nach Kostenkennwerten

- flexiblerer Mitteleinsatz



Ablauf

Wann?





Auswahlkriterien

- Betroffenheit durch die Zuwanderung
- Relevanz für die Integration von Flüchtlingen und den Zusammenhalt Aller im Quartier
- städtebaulicher Bezug
 - nachhaltige Aufwertung des Quartiers
 - Einbindung in vorhandene Konzepte oder gesonderte Begründung
- zügige Umsetzbarkeit



Regionale Ansprechpartner



Tel. 0221/147-

	Herr Schwerdt (-2244)
	Herr Jakob (-3645)
	Herr Labenz (-2277)

... weitere Informationen: Webseite BR oder MBWSV



Regional denken. Praktisch entscheiden.

Ralph Jakob

--

Bezirksregierung Köln

Dezernat 35 – Städtebauförderung

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 3645

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2615

eMail: ralph.jakob@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN